

## Sitzungsvorlage

Nr. 2016/283

### Beschlussvorlage

<b>Bildung von Wahlbereichen für die Kreistagswahl am 11.09.2016</b>
--

Kreisausschuss	07.03.2016	TOP
----------------	------------	-----

Kreistag	14.03.2016	TOP
----------	------------	-----

#### Beschlussvorschlag:

**Der Kreistag beschließt, das Wahlgebiet (Landkreis Lüchow-Dannenberg) für die Neuwahl des Kreistages am 11.09.2016 in drei Wahlbereiche, Variante 1, 2 oder 3 bzw. in vier Wahlbereiche, Variante 1 oder 2 bzw. in fünf Wahlbereiche, Variante 1 oder 2 bzw. in sechs Wahlbereiche gemäß der beiliegenden Darstellungen einzuteilen.**

#### Sachverhalt:

Zum maßgeblichen Stichtag 31.03.2015 hatte der Landkreis Lüchow-Dannenberg 48.618 Einwohner. Der zukünftige Kreistag besteht daher nach § 46 Abs. 2 NKomVG aus 42 Kreistagsabgeordneten. Eine Reduzierung der Zahl der Kreistagsabgeordneten nach § 46 Abs. 4 NKomVG ist nicht erfolgt.

Bei der Zahl von 42 bis 49 zu wählenden Kreistagsabgeordneten regelt § 7 Abs. 4 NKWG, dass das Wahlgebiet in mindestens drei und höchstens sechs Wahlbereiche einzuteilen ist.

Die Vertretung, also der Kreistag, bestimmt nach § 7 Abs. 5 NKWG die Zahl der Wahlbereiche und deren Abgrenzung. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl oder die Regionswahl sollen die Grenzen der Gemeinden oder der Samtgemeinden eingehalten werden.

Alternativen zur Wahlbereichsbildung sind in den Anlagen dargestellt.

Eine Einteilung des Wahlgebietes in drei Bereiche, die den Samtgemeindebereichen entsprechen (Alternative null), wäre nicht rechtskonform, da die durchschnittliche Bevölkerungszahl um mehr als 25 % abweichen würde. Die Samtgemeinde Gartow liegt um 77,48 % unter der durchschnittlichen Bevölkerungszahl bei drei Wahlbereichen. Die Samtgemeinde Lüchow (W.) liegt 49,65 % über der durchschnittlichen Bevölkerungszahl.

Bei allen anderen Alternativen können demzufolge die Samtgemeindegrenzen nicht eingehalten werden. Eine Verletzung dieser Sollvorschrift ist unvermeidbar. Jedoch wird bei keiner dieser anderen dargestellten Alternativen die Toleranzgrenze von 25 % überschritten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.10.2008 (BVerwG 8 C 1.08) unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.1997 (2 BvF 1/95) herausgestellt, dass Wahlgleichheit bedeutet, dass jeder Wähler mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung haben muss. Bei dem aktiven Wahlrecht muss die Stimme eines jeden Wahlberechtigten den gleichen Zählwert und den gleichen Erfolgswert haben. Es hängt von der Größe des Wahlbereichs ab, ob ein Bewerber eines bestimmten Wahlbereichs mit einer verhältnismäßig geringen Stimmenzahl zum Wahlerfolg gelangt, während in einem anderen Wahlbereich selbst eine weitaus größere

Stimmzahl keinen Erfolg mit sich bringt. Die Auffassung, eine Abweichung der Wahlbereichsgröße innerhalb des Toleranzrahmens von 25 % nach oben oder unten sei in jedem Fall zulässig, verletzt nach Auffassung des Gerichts den Grundsatz der Gleichheit der Wahl.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass nicht alle Alternativen (außer Alternative null, die wegen der Überschreitung der Toleranzgrenze ohnehin ausscheidet) quasi gleichberechtigt zulässig wären, weil sie alle die Toleranzgrenzen einhalten.

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl wird da am ehesten realisiert, wo die Abweichungen von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl insgesamt am geringsten ausfallen.

Hierüber gibt der als „Differenz“ in den Anlagen angegebene Wert Auskunft. Je kleiner dieser Wert ist, desto näher liegen die maßgeblichen Bevölkerungszahlen beieinander und desto eher kann der Grundsatz der Gleichheit der Wahl realisiert werden. Der niedrigste Differenzwert ergab sich mit 3,79 Prozentpunkten bei der Einteilung des Wahlgebiets in drei Wahlbereiche, Variante drei.

Der Gesetzgeber fordert, dass bei der Abgrenzung der Wahlbereiche den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist. Den örtlichen Verhältnissen wird insbesondere dann Rechnung getragen, wenn räumliche Zusammenhänge im Sinne räumlicher Einheiten oder Siedlungszusammenhänge gewahrt werden. Ein Abgrenzungskriterium der örtlichen Verhältnisse stellen daher insbesondere Siedlungszusammenhänge dar.

Bei der Gewichtung unterschiedlicher Elemente hat der Entscheidungsträger zu beachten, dass nach dem überragenden Grundsatz der Wahlgleichheit und dem Grundsatz der Chancengleichheit primär von der „annähernd gleichen Größe“ der Wahlbereiche auszugehen ist. Das bedingt eine möglichst geringe Abweichung. Die örtlichen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Je geringer die Anzahl der Wahlbereiche ist, desto einfacher und kostengünstiger ist die Wahldurchführung.

**Anlagen:**

- 1.)Rechnerische Darstellung der Bildung von Wahlbereichen
- 2.)Kartenmäßige Darstellung der Bildung von Wahlbereichen

**Finanzielle Auswirkungen:**

I.A.

---